



GEMEINDE HAUGSCHLAG

3874 HAUGSCHLAG 110

I: www.haugschlag.gv.at

E: gemeinde@haugschlag.gv.at

T: +43(0)2865/8206

UID: ATU59074236

Haugschlag, am 17.02.2025

VOStr.B-01/25 – Beilage A

**Bauarbeiten zur Errichtung eines Senderfundaments auf der Liegenschaft in Rottal,
Grundstück Nr. 9, KG Rottal
Bewilligung gemäß § 90 StVO 1960 für Arbeiten auf oder neben der Straße**

Verordnung

Der Bürgermeister der Gemeinde Haugschlag verordnet zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs folgende Verkehrsbeschränkungen aus Anlass der Durchführung von Bauarbeiten auf dem Grundstück Nr. 9 auf bzw. neben Gemeindestraßen, Grundstück Nr. 318, KG Rottal, im Bereich der Kreuzung mit Grundstück Nr. 39 in der Zeit von 24.02.2025 bis 31.03.2025:

1.

Geschwindigkeitsbeschränkung (§ 52/10a und § 52/10b) auf 30 km/h von 10 m vor bis 10 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle während der tatsächlichen Arbeitsstunden oder bei Schotterfahrbahn oder Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder einer Fahrbahnbreite von weniger als 3 m

2.

Wartepflicht bei Gegenverkehr (§ 52/5) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist.

3.

Überholen verboten (§ 52/4a und § 52/4b) von 50 m (Ortsgebiet), 250 m (Freiland) vor bis 10 m nach dem Behinderungsbereich (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn)

4.

Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbeschränkungen Verbotsschild gemäß § 52 Ziff. 11 StVO 1960, 10 m nach dem Behinderungsbereich

5.

Vorgeschriebene Fahrtrichtung (§ 52/15) in Richtung 45° schräg nach unten zum freien Fahrstreifen weisendem Pfeil jeweils am Beginn einer Einengung in Fahrtrichtung zu derselben gesehen.

6.

Fahrbahnverengung (§ 50/8) 50 m (Ortsgebiet), 150 m (Freiland) vor der jeweiligen Einengung aus beiden Fahrtrichtungen mit dem Symbol, das den tatsächlichen Verlauf der Einengung zeigt.

7.

Baustelle (§ 50/9) 80 m (Ortsgebiet), 250 m (Freiland) vor der jeweiligen Verkehrsbehinderung für beide Fahrtrichtungen.

8.

Wartepflicht für Gegenverkehr (§ 53/7a) 10 m vor der jeweiligen Einengung für die freie Fahrtrichtung

In Bauabschnitten, in denen eine Aufrechterhaltung des Verkehrs nicht möglich ist, ist der betroffene Straßenteil zu sperren:

9.

Fahrverbot in beiden Richtungen (§ 52 a/1) auf allen Kreuzungen im Bereich der Baustelle bzw. 50 m vor Beginn der Baustelle.

10.

Baustelle (§ 50/9) 80 m (Ortsgebiet), 250 m (Freiland) vor der jeweiligen Verkehrsbehinderung für beide Fahrrichtungen.

11.

Umleitung (§ 53/16b StVO) auf allen Kreuzungen der Umleitungsstecke jeweils mit Pfeil in Richtung der Umleitungsstrecke zeigend.

12.

Umleitung (§ 53/16b StVO) mit Ortsangabe

13.

Vorankündigung einer Umleitung (§ 53/16a StVO) mit der schematischen Darstellung der Umleitungsstrecke jeweils 200 m vor Beginn der Umleitung (Aufstellung eine Woche vor Beginn der Arbeiten unter Angabe des Datums).

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 idgF tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der erforderlichen Verkehrszeichen in Kraft und mit der Beseitigung außer Kraft.

Der Bürgermeister
Franz Kuben



Angeschlagen am: 18.2.2025.....

Abgenommen am: